

Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Ulrich a.P.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich a.P. hat mit Beschluss vom 19.12.2012 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl.Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Abfallentsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form der **Grundgebühr** (inkl. Biomüll Gebühren) und der **Weiteren Gebühr** ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr und die Biomüll-Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = € 32,00 (inkl. 10 % UST)

- a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen:
1 Person = 0,25 Punkte

- b) Zweitwohnsitze, nicht ständig bewohnte Wohnungen, Freizeitwohnsitze:
Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung:
1 Wohnung bis 30 m² (Kat. 1) = 1,00 Punkt
1 Wohnung 31 – 100 m² (Kat. 2) = 1,50 Punkte
1 Wohnung über 100 m² (Kat. 3) = 2,00 Punkte

- c) Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen und Gastgewerbe:
Bemessungsgrundlage sind EGW
1 EGW = 0,50 Punkte

Bei Freizeitwohnsitzen und Vermietung (Nächtigungen) muß jeweils festgestellt werden, ob primär der Charakter eines Freizeitwohnsitzes oder einer Vermietung besteht. Ein Splitting (z.B.: 1 Wohnung Verrechnung nach Vermietung und Nächtigungen und 1 Wohnung nach Freizeitwohnsitz) ist möglich.

Bei Besitzwechsel werden vorerst die Nächtigungen des letzten Jahres genommen. Es erfolgt dann allerdings eine Nachverrechnung (Berichtigung) nach den tatsächlichen Nächtigungen.

d) Sonstige Gewerbebetriebe, Freie Berufe und öffentliche Einrichtungen:

1 Betrieb = 1,00 Punkt

Regelung bezüglich Gewerbe: Für alle Betriebe mit einem eigenen Container (Entsorgung erfolgt direkt über die Fa. Daka) wird als Höchstzahl – 10.000 Nächtigungen festgelegt

Stichtag: Personen im Haushalt: 1.5. jeden Jahres

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EWG) wird die Anzahl der Nächtigungen vom Vorjahr verwendet (EWG = Anzahl der Nächtigungen : 365)

(2) Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgelegt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt halbjährlich im nach hinein.

Die Weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:

Haushalte 0,51 kg / Woche / Person

Freizeitwohnsitze, Zweitwohnungen, nicht ständig bewohnte Wohnungen

Kat. 1 (unter 30 m²) 0,68 kg / Woche / Wohnung

Kat. 2 (30 m² - 100 m²) 1,36 kg / Woche / Wohnung

Kat. 3 (über 100 m²) 2,04 kg / Woche / Wohnung

Vermietung:

Privatzimmer, Ferienwohnung, Gastgewerbe 0,51 Kilogramm / Woche / EGW

Sonstige Restmüllgebühren:

70 Liter Müllsack € 5,50 (inkl. 10 % UST)

1 m³ Sperrmüll € 70,00 (inkl. 10 % UST)

100 kg Sperrmüll € 40,00 (inkl...10% UST)

100 kg Sperrmüll Holz € 15,00 (inkl. 10% UST)

(3) Biomüllgebühren (Haushalte):

Es werden folgende Mengen verrechnet:

a) Haushalte 3 l / Woche / Person

b) Freizeitwohnsitze Kat. 1 2 l / Woche / Wohnung

c) Freizeitwohnsitze Kat. 2 4 l / Woche / Wohnung

d) Freizeitwohnsitze Kat. 3 6 l / Woche / Wohnung

10 Liter Biomüllsack € 1,00 (inkl. 10 % UST)

(4) Die Vorschreibung der Müllgebühren erfolgt halbjährlich in Teilbeträgen.

§ 4 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. der Liegenschaften, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

St. Ulrich a. P., 11.12.2013